

Festsetzungen

zum Bebauungsplan Jülich Nr. 18
"Nordstraße"

(Rechtskraft 27.09.1969)

Diese Festsetzungen sind Bestandteil des nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes

1. Satteldächer sind mit dunkelfarbigen Dachziegeln einzudecken.
2. Anstelle der im Bebauungsplan vorgeschriebenen Satteldächer können auch Flachdächer gestattet werden, wenn innerhalb einer Hausgruppe eine Einigung der Grundstückseigentümer über diese Dachform zustande kommt.
3. Kniestockwände (Drempel) sind nicht gestattet.
4. Dachaufbauten, wie Dachgauben, sind unzulässig.
5. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962 (BGBl. I S. 429) sind mit Ausnahme von Garagen unzulässig.
6. Die Vorgärten sind ohne Einfriedung zu halten.